

Satzung der Gemeinde Hohn **über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohn vom 19.04.2018 folgende Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Hohn erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohn betreibt einen Kindergarten nach § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetz als öffentliche Einrichtung. Er dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung Hohner Kinder sowie im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten von Kindern aus den Umlandgemeinden des Amtes Hohner Harde.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in Regelgruppen, einer altersgemischten Gruppe, *einer Waldgruppe* und zwei Krippengruppen. Eine Änderung der Gruppenstruktur aufgrund tatsächlicher Anmeldezahlen behält sich die Gemeinde Hohn vor.

- (2) Die Betreuung soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe geben.
- (3) Der Gemeinde Hohn obliegen als Träger des Kindergartens alle verwaltungstechnischen sowie die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben, insbesondere die Einstellung geeigneten Personals.
- (4) Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung sowie auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 **Anmeldung, Abmeldung und Entlassung**

- (1) Aufnahmefähig sind alle Kinder aus der Gemeinde Hohn gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Hohn haben, ist nur zulässig, wenn

1. freie Plätze verfügbar sind und
2. die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich nach § 25 Kindertagesstättengesetz gewährt.

- (2) Aufnahmefähige Kinder sind bei dem Leiter / der Leiterin des Kindergartens schriftlich anzumelden.
- (3) Die Aufnahmebestätigung für die Kinder erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Für das neue Betreuungsjahr ist dies der 1. August eines jeden Jahres, während des Betreuungsjahres der 1. eines jeden Monats. Vor der Aufnahme ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung (vom Hausarzt, nicht älter als 3 Wochen), wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist sowie ein Impfstatus vorzulegen.
- (4) Kinder, die neu in die Gemeinde Hohn zugezogen sind, können bei freien Plätzen sofort aufgenommen werden.
- (5) Bei Umzug ist der Wohnortwechsel der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen und der Verbleib im Kindergarten ist nur möglich, wenn die neue Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich nach § 25a Kindertagesstättengesetz gewährt.
- (6) Kinder, deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Ebenso können unlenkbare oder schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören oder gefährden, nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden.
- (7) Bei längerem, unentschuldigtem Fernbleiben (ab einen Monat) kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht.
- (8) Der Ausschluss eines Kindes wird vom/von der Bürgermeister/in nach Rücksprache mit den Kindeseltern und der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgenommen.
- (9) Die Abmeldung eines Kindes kann jeweils zum Ende des Monats Oktober, Januar, April und Juli schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist erfolgen und ist über die/den Leiter/in des Kindergartens vorzunehmen. Bei nicht Einhaltung der Kündigungsfrist wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Kündigungstermins wirksam. Dies gilt nicht, wenn ein Kind mit seiner Familie wegzieht. Der Kindergartenplatz ist dann zum Monatsende schriftlich bei der/dem Kindergartenleiter/in zu kündigen. Über Einzelanträge entscheidet die Bürgermeisterin /der Bürgermeister.
- (10) Den Erziehungsberechtigten ist nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Satzung und eine Gebührensatzung auszuhändigen.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten des Kindergartens

- (1) Das Betreuungsjahr im Kindergarten umfasst den Zeitraum vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Die Waldgruppe in Förden ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

- (3) Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten gebracht und den aufsichtsführenden Erziehern/Erzieherinnen übergeben und außerdem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten sowie Geschwisterkinder mit Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn die Erzieherin das Kind als unsichtig genug einschätzt, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben der/dem Erzieher/in gegenüber anderweitige schriftliche Erklärungen gegeben. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich, aus der hervorgeht, wie der Hin- und Rückweg gesichert ist.
- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr wird eine Frühbetreuung angeboten. Das Bringen der Kinder für die Regelgruppen und die Krippengruppen hat zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr zu erfolgen.
In der Zeit von 12:15 Uhr bis 16:30 Uhr wird eine Betreuung in einer altersgemischten Gruppe (freitags bis 14:00 Uhr) angeboten.

Des Weiteren wird für alle Kinder in der Mittagszeit eine Mittagsverpflegung angeboten.

Abholungen müssen am Vormittag spätestens um 12:15 Uhr und am Nachmittag spätestens um 14:00 Uhr bzw. montags bis donnerstags bis 16.30 Uhr erfolgen.

In der Waldgruppe hat das Bringen der Kinder zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr und das Abholen der Kinder in der Zeit von 12.15 Uhr bis 12.30 Uhr in Förden zu erfolgen.

- (5) Außerhalb der Bring- bzw. Abholzeiten für die Kinder haben sich die Erziehungsberechtigten nicht im Kindergarten aufzuhalten. Die Erzieher/innen können sich nicht gleichzeitig den Kindern und Erziehungsberechtigten widmen. Für Einzelgespräche können Gesprächstermine vereinbart werden.
- (6) Am Freitag nach Himmelfahrt, drei Wochen in den Schulferien zum Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Kindergarten geschlossen. Ausnahmen sind möglich. Die Entscheidung trifft der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/dem Leiter/in des Kindergartens.

§ 4

Aufsicht, Leitung und Verantwortung

- (1) Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter des dort eingesetzten Personals.
- (2) Die Leitung des Kindergartens ist durch die Gemeindevertretung einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiter/innen und für die ordnungsgemäße Verwaltung.
- (3) Die/Der Leiter/in des Kindergartens ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r des sonstigen Personals. Ihren/Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (4) Die Erziehungsberechtigten der Kinder sind nicht befugt, den Betreuern/Betreuerinnen des Kindergartens Anweisungen zu geben. Ihre Aufsichtspflicht/Verantwortung ruht mit der Übergabe des Kindes an die Betreuer/innen und beginnt erst wieder mit der Übernahme des Kindes.

§ 5

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten der Gemeinde Hohn besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens zu beteiligen (§ 17 des Kindertagesstättengesetzes).
- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personen, denen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Erziehung des Kindes übertragen ist, bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher je Kindergartengruppe.
- (4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in und der/dem Leiter/in die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Betreuern/Betreuerinnen des Kindergartens, der Gemeinde Hohn, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Kindergartenbeirat.

§ 6

Kindergartenbeirat

- (1) Im Kindergarten der Gemeinde Hohn ist gemäß § 18 des Kindertagesstättengesetzes ein Beirat einzurichten.
- (2) Der Kindergartenbeirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei
1. die Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. die Festsetzung der Öffnungszeiten,

3. der Festsetzung der Elternbeiträge (Gebühren),
4. die Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
5. der Aufstellung von Stellenplänen.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

- (4) Die Stellungnahme des Beirates ist dem/der Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen. Dies hat vor der Entscheidung durch die Gemeindevertretung zu geschehen.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Hohn werden vom Amt Hohner Harde nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung durchgeführt. Zu diesem Zweck sind bis zum Ende eines jeden Monats die Aufnahmeanträge bzw. Abmeldebescheinigungen mit Wirkung für den nächsten Monat bei der Amtsverwaltung vorzulegen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in dem Kindergarten und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

Die Gemeinde Hohn schließt beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung für den Bereich des Kindergartens ab.

- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Bei allen anderen Erkrankungen ist die/der Leiter/in bzw. die/der zuständige Erzieher/in zu benachrichtigen.

- (2) Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich über den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin beim Amt Hohner Harde zu melden.

Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.

Bei längerer Abwesenheit des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten der Grund der Abwesenheit erklärt werden.

- (3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in befugt, den Kindergarten für eine gewisse Zeit zu schließen.
- (4) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege angehalten werden. Sie sollen der Witterung entsprechend gekleidet sein.
- (5) Die Leitung des Kindergartens hat darauf zu achten, dass auch die Mitarbeiter/innen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsvorschriften (z. B. Impfungen) einhalten.

§ 10 Gebühren

Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung des Kindergartens beim/bei der Bürgermeister/in der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm/ihr zu beantragen.

§ 12 Hausrecht

Im Kindergarten obliegt das Hausrecht dem/der Bürgermeister/in. Die Leitung des Kindergartens übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 13 Besichtigung des Kindergartens

- (1) Eine Besichtigung des Kindergartens durch Dritte ist ohne Zustimmung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nicht statthaft.
- (2) Von einer Besichtigung durch Erziehungsberechtigte während der Kindergartenzeit ist abzusehen, weil dadurch der Ablauf gestört wird. Ausnahmen hiervon können nach Absprache mit der/dem jeweiligen Erzieher/in kurzfristig gestattet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohn über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens vom 03.04.2014 außer Kraft.

Hohn, den 07.05.2018

Gemeinde Hohn

- Bürgermeister -